



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. April 1993	Nummer 15
---------------------	---	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20303	23. 3. 1993	Achte Verordnung zur Änderung der Jubiläumszuwendungsverordnung	118
223	24. 3. 1993	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG)	118
2252	31. 3. 1993	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Vertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Freistaat Bayern, Berlin, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und der Französischen Republik zum Europäischen Fernsehkanal vom 2. Oktober 1990	121
7820	23. 3. 1993	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung	120
7831	23. 3. 1993	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Rinder- und Schafprämien-Verordnung	120
822	27. 11. 1992	7. Nachtrag zur Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe	121

20303

**Achte Verordnung
zur Änderung der
Jubiläumsszuwendungsverordnung**

Vom 23. März 1993

Aufgrund des § 90 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), und des § 4 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Jubiläumsszuwendungen an die Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1971 (GV. NW. S. 258), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 1990 (GV. NW. S. 282), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Zeiten einer Internierung, in der sich der Beamte als Deutscher wegen seiner Volks- und Staatsangehörigkeit oder in ursächlichem Zusammenhang mit den Kriegseignissen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes befunden hat und aus der er seit dem 1. Januar 1948 entlassen worden ist, wenn er innerhalb von zwei Monaten nach der Entlassung im Bundesgebiet ständigen Aufenthalt genommen hat, wobei in die Frist von zwei Monaten Zeiten einer unverschuldeten Verzögerung der Rückkehr nicht eingerechnet werden,“

b) Es wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. die Zeiten eines Gewahrsams nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Häftlingshilfegesetzes, in dem sich der Beamte als deutscher Staats- oder Volkszugehöriger insgesamt länger als drei Monate befunden hat, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen hat oder nimmt oder in das Bundesgebiet zurückgekehrt ist oder zurückkehrt, wobei in die Frist von sechs Monaten Zeiten einer unverschuldeten Verzögerung der Aufenthaltsnahme oder Rückkehr nicht eingerechnet werden,“

c) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden Nummern 6 bis 9.

d) In Nummer 7 wird der Hinweis „Nummer 5“ durch den Hinweis „Nummer 6“ ersetzt.

e) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„Zeiten einer Kinderbetreuung im Sinne des § 28 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes.“

2. In § 3 Abs. 3 erhält Nummer 7 folgende Fassung:

„7. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge; dies gilt nicht für Zeiten einer Kinderbetreuung im Sinne des § 28 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes oder wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt hat, daß der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,“

3. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung“ eingesetzt.

b) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. hauptberufliche Tätigkeit im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihren Verbänden, wenn sie bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters berücksichtigt worden sind.“

4. § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Dienstzeit braucht nicht zusammenhängend abgeleistet zu sein. Die einzelnen anzurechnenden Zeiten werden zusammengerechnet. Derselbe Zeitraum darf nur einmal angerechnet werden.“

5. Es wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Für Beamte, die am 31. Dezember 1989 in einem Beamtenverhältnis gestanden haben, bleibt die maßgebliche Jubiläumsdienstzeit nach den bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Vorschriften der Jubiläumsszuwendungsverordnung unverändert.“

Artikel II

1. Ist die Jubiläumsdienstzeit bereits nach den bisherigen Vorschriften berechnet und dem Beamten mitgeteilt worden, so erfolgt eine Berechnung nach Maßgabe dieser Verordnung nur auf Antrag.

2. Ergibt die Neuberechnung, daß das Jubiläumsdatum bereits verstrichen ist, so gilt als Tag des Jubiläums der Tag, an dem der Antrag beim Dienstvorgesetzten eingegangen ist.

Artikel III

Das Innenministerium wird ermächtigt, die Verordnung über die Gewährung von Jubiläumsszuwendungen an die Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen in der ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge und neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie geschlechtsneutral zu formulieren.

Artikel IV

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. März 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Innenminister
Herbert Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1993 S. 118.

223

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Ausführung
des § 5 Schulfinanzgesetz
(VO zu § 5 SchFG)**

Vom 24. März 1993

Aufgrund des § 5 des Schulfinanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1989 (GV. NW. S. 464), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1990 (GV. NW. S. 86), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Juni 1992 (GV. NW. S. 238), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer beträgt in der Regel:

1. Grundschule	27
2. Hauptschule	27
3. Realschule	26,5
4. Gymnasium	23,5
5. Gesamtschule	23,5
6. Berufsschule, Berufsfachschule, Fachschule und Fachoberschule	24,5
7. Kollegschele	23,5
8. Sonderschule	26,5
9. Abendrealschule	21,75
10. Abendgymnasium	18,75
11. Kolleg	18,75

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird für Lehrerinnen und Lehrer

a) an den in den Nummern 3 bis 8 genannten Schulen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Schuljahren jeweils für die Dauer eines Schuljahres auf die volle Stundenzahl aufgerundet und für die Dauer des folgenden Schuljahres auf die volle Stundenzahl abgerundet,

b) an den in den Nummern 9 bis 11 genannten Schulen innerhalb eines Zeitraumes von vier Schuljahren für die Dauer von drei Schuljahren auf die volle Stundenzahl aufgerundet und für die Dauer des vierten Schuljahres auf die volle Stundenzahl abgerundet.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach Absatz 1 wird aus Altersgründen ermäßigt vom Beginn des Schuljahres an,

1. das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt,

a) bei voller Erteilung der Regelpflichtstunden nach Absatz 1	um 1 Stunden,
b) bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 50 v. H.	um 0,5 Stunden,

2. das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt,

a) bei voller Erteilung der Regelpflichtstunden nach Absatz 1	um 3 Stunden,
b) bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 75 v. H.	um 2 Stunden,
c) bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 50 v. H.	um 1,5 Stunden.

Für die Auf- und Abrundung von Stundenbruchteilen auf ganze Stunden gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“

d) Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird für schwerbehinderte Lehrerinnen und Lehrer im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ermäßigt, bei einem Grad der Behinderung von

1. 50 oder mehr

a) bei voller Erteilung der Regelpflichtstunden nach Absatz 1	um 2 Stunden,
b) bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 50 v. H.	um 1 Stunde,

2. 70 oder mehr

a) bei voller Erteilung der Regelpflichtstunden nach Absatz 1	um 3 Stunden,
---	---------------

b) bei Teilzeitbeschäftigung

im Umfang von
mindestens 75 v. H. um 2 Stunden,

c) bei Teilzeitbeschäftigung

im Umfang von
mindestens 50 v. H. um 1,5 Stunden,

3. 90 oder mehr

a) bei voller Erteilung der

Regelpflichtstunden
nach Absatz 1 um 4 Stunden,

b) bei Teilzeitbeschäftigung

im Umfang von
mindestens 75 v. H. um 3 Stunden,

c) bei Teilzeitbeschäftigung

im Umfang von
mindestens 50 v. H. um 2 Stunden.

Über die Regelermäßigung nach Satz 1 hinaus kann auf Antrag der zuständige Dienstvorgesetzte in besonderen Fällen die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden befristet ermäßigen, soweit die Art der Behinderung dies im Hinblick auf die Unterrichtserteilung erfordert, höchstens aber um vier weitere Stunden. Für die Auf- und Abrundung von Stundenbruchteilen auf ganze Stunden gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“

e) Die Absätze 5 bis 8 werden Absätze 4 bis 7.

2. In § 4 wird Absatz 3 gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Relationen „Schüler je Stelle“ betragen:

1. Grundschule	
a) Klassen 1 bis 4	24,3
b) Schulkindergarten	19,4
2. Hauptschule	18
3. Realschule	21,5
4. Gymnasium	
a) Klassen 5 bis 10	19,7
b) Jahrgangsstufen 11 bis 13	12,2
5. Gesamtschule	
a) Klassen 5 bis 10	18,2
b) Jahrgangsstufen 11 bis 13	12,2
6. Berufsschule	
a) Teilzeitschule	40
b) Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr	15,3
c) Berufsgrundschuljahr	17,7
7. Berufsaufbauschule	
a) Vollzeitform	15,3
b) Teilzeitform	40
8. Berufsfachschulen	
a) höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe	12,8
b) übrige Berufsfachschulen	15,3
9. Fachschule	
a) Vollzeitform	15,3
b) Teilzeitform	34,4
10. Fachoberschule	
a) Klasse 11	49,2
b) Klasse 12	
aa) Vollzeitform	15,3
bb) Teilzeitform	35,9
11. Kollegschele	
a) Bildungsgänge in Vollzeitform	
aa) Doppelqualifikation	12,8
bb) Einfachqualifikation	
- allgemeinbildend	12,8
- berufsbezogen	15,3

b) Bildungsgänge in Teilzeitform	
aa) Doppelqualifikation	34,4
bb) Einfachqualifikation	40
12. Sonderschulen	
a) Schule für Lernbehinderte	10,6
b) Schulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte und Kranke	5,9
c) Schulen für Erziehungshilfe, Schwerhörige, Sehbehinderte und Sprachbehinderte	7,9
13. Abendrealschule	
Vollbeleger	19,6
Teilbeleger	30
14. Abendgymnasium	
Vollbeleger	15,2
Teilbeleger	35
15. Höhere Fachschule	15,3
16. Kolleg	
Vollbeleger	10,5
Teilbeleger	25,0

b) Absatz 3 wird gestrichen.

4. § 5a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Für den durch Fördermaßnahmen zugunsten schulpflichtiger ausländischer und ausgesiedelter Schüler entstehenden Mehrbedarf betragen die zusätzlichen Relationen „Schüler je Stelle“:

	Integra- tionshilfen	muttersprach- licher Unterricht
Grundschule	120	150
Hauptschule	90	150
Realschule	300	150
Gymnasium – Klassen 5 bis 10 –	300	150
Gesamtschule – Klassen 5 bis 10 –	90	150
Berufsschule und Kollegschele – Vorklasse zum Berufsgrund- schuljahr	100	
– Teilzeit- berufsschule	180	
Sonderschulen	85	150

Aus diesen zusätzlichen Relationen ist auch der Mehrbedarf für Beratungs- und Koordinierungsaufgaben abzudecken.“

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Der Versuchszuschlag für die Kollegschele beträgt bis zu 10 vom Hundert auf die Grundstellenzahl nach Maßgabe des Haushalts.“

5. § 5b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. Personalratstätigkeit und Tätigkeit in einer Schwerbehindertenvertretung in Höhe der gewährten Anrechnungsstunden.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „Beratung und Unterstützung im Bereich des unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Sports“ durch die Worte „Beratung für den Schulsport“ ersetzt.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

§§ 5, 5a und 5b treten am 31. Juli 1994 außer Kraft.“

Artikel II

Der Kultusminister wird ermächtigt, die Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz in der sich aus der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz vom 25. April 1991 (GV. NW. S. 236), der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz vom 9. Juni 1992 (GV. NW. S. 238) und dieser Verordnung ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft. Artikel II tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. März 1993

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

– GV. NW. 1993 S. 118.

7820

Verordnung über Zuständigkeiten nach der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung Vom 23. März 1993

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), wird nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Stelle nach § 2 der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung vom 3. Dezember 1992 (BGBl. I S. 1991) in der jeweils geltenden Fassung ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. März 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1993 S. 120.

7831

Verordnung über Zuständigkeiten nach der Rinder- und Schafprämien-Verordnung Vom 23. März 1993

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), wird nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Stelle im Sinne der Rinder- und Schafprämienv-Verordnung vom 5. Februar 1993 (BGBl. I S. 200) in der jeweils geltenden Fassung ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. März 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1993 S. 120.

822

**7. Nachtrag
zur Satzung
der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe**

Vom 27. November 1992

Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe hat aufgrund des § 33 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) folgende Änderung der Satzung vom 28. März 1979 (GV. NW. S. 580), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. November 1990 (GV. NW. 1991 S. 198) beschlossen:

I.

1. In § 15 Abs. 2 der Satzung wird die Zahl 108.000,- durch die Zahl 120.000,- ersetzt.
2. In § 16 der Satzung wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Dieser lautet wie folgt:
„(3) Unfälle, bei denen mehr als drei Personen verletzt werden oder Unfälle mit Todesfolge, sind der Kasse sofort fernmündlich oder per Telefax mitzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn behauptet oder vermutet wird, daß der später eingetretene Tod Unfallfolge sei.“
3. Die alten Absätze 3, 4 und 5 werden 4, 5 und 6.
4. Der Absatz 6 lautet nunmehr:
„(6) Für Berufskrankheiten gelten die Absätze 1, 2 Satz 1 und 4 entsprechend.“

II.

5. Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Münster, den 27. November 1992

Vorsitzender der
Vertreterversammlung
Schneider

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 27. November 1992 beschlossene 7. Nachtrag zur Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe in der ab 1. Januar 1993 geltenden Fassung wird gemäß § 34 Abs. 1 SGB IV i.V. mit den §§ 769 Abs. 1 und 672 Abs. 1 RVO genehmigt.

Essen, den 3. März 1993
I 2 – 3211.6.116

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Schürmann

– GV. NW. 1993 S. 121.

2252

**Bekanntmachung
des Inkrafttretens des Vertrages zwischen den
Ländern Baden-Württemberg, Freistaat Bayern,
Berlin, Freie Hansestadt Bremen, Freie und
Hansestadt Hamburg, Hessen, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland,
Schleswig-Holstein und der Französischen
Republik zum Europäischen Fernsehkanal
vom 2. Oktober 1990**

Vom 31. März 1993

Der Vertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Freistaat Bayern, Berlin, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und der Französischen Republik zum Europäischen Fernsehkanal vom 2. Oktober 1990 ist nach seinem Artikel 5 am 11. Juli 1992 in Kraft getreten.

Die Ratifikationsurkunde des Landes Nordrhein-Westfalen ist am 18. Dezember 1991 hinterlegt worden.

Düsseldorf, den 31. März 1993

Für den Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen
der Kultusminister

Hans Schwier

– GV. NW. 1993 S. 121.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95.– DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3359